

Vorlage Nr.: 7.229/2021 öffentlich

Berichterstatter: Herr Hotopp, Amtleiter Bauen

Gegenstand der Vorlage

**2. Änderung der Satzung der Stadt Ilsenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Ilsenburg „Kernstadt“,
- Bestimmung der Durchführungsfrist -**

Beratungsfolge

Gremium	Sitzung	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Mitwirk.- verbot
Bau-, Ordnungs- und Umweltausschuss	10.11.2021					
Hauptausschuss	18.11.2021					
Stadtrat	24.11.2021					

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) beschließt in seiner Sitzung am 24.11.2021 die 2. Änderung der Satzung der Stadt Ilsenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Ilsenburg „Kernstadt“, womit der Durchführungszeitraum der städtebaulichen Sanierung um vier Jahre, also bis zum 31.12.2025 verlängert wird.

Begründung

Am 05.06.1996 hat der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kernstadt“ beschlossen. Das Satzungsgebiet wurde mit der 1. Änderung, Ratsbeschluss vom 29.10.2003, erweitert. Aufgrund der Überleitungsvorschriften der Baugesetzbuchnovelle aus dem Jahre 1998 für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind Satzungen, die vor dem 01. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, spätestens bis zum 31.12.2021 aufzuheben (§ 235 Abs. 4 BauGB), es sei denn, es ist eine andere Frist für die Durchführung gem. § 142 Abs. 3 für die Sanierung festgelegt worden.

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 kann die Sanierung verlängert werden, wenn die Sanierung nicht innerhalb des entsprechenden Durchführungszeitraums (hier 31.12.2021) durchgeführt werden kann.

Zur Behebung städtebaulicher Missstände und zur Erreichung der Sanierungsziele sind weitere öffentliche Maßnahmen notwendig. Die Sanierung kann daher entsprechend des § 142 Abs. 3 Satz 4 nicht im Durchführungszeitraum gem. § 235 Abs. 4 BauGB abgeschlossen werden. Die Durchführung wird voraussichtlich bis zum Jahre 2025 andauern. Der Durchführungszeitraum wird daher durch die 2. Änderung der Satzung vom 24.11.2021 um vier Jahre verlängert und endet am 31.12.2025.

Darüber hinaus sollen zur Schaffung von Investitionsanreizen die erhöhten Abschreibungsmöglichkeiten für Eigentümer im Rahmen von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden nach §§7h, 10f EStG in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten entsprechend erhalten bleiben.

Gesetzliche Grundlagen

§ 142 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 235 Abs. 4 BauGB

Finanzielle Auswirkungen

Ja ☐ Nein ☐

im HH-Jahr:

Erträge/Einzahlungen in EUR:

Aufwendungen/Auszahlungen in EUR:

Loeffke
Bürgermeister

Anlagen:
Lageplan
Begründung